

Mietvertrag zur Benutzung des Wochenmarktplatzes

zwischen

der Stadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige (Vermieterin),
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Frank Dehmer,

und

der Deutschen Marktgilde eG, 35713 Eschenburg (Mieterin),
vertreten durch das Vorstandsmitglied
Herrn Prof. Dr. Gerhard Johnson und die Prokuristin Eva-Maria Kamrad

§ 1 Gegenstand

Die Deutsche Marktgilde eG richtet in der Stadt Geislingen an der Steige die Wochenmärkte ab dem 01.05.2017 aus. Grundlagen der Ausrichtung der Wochenmärkte sind die aktuell gültige behördliche Festsetzungsverfügung sowie die Wochenmarktordnung der Mieterin.

Die Stadt überlässt der Deutschen Marktgilde eG zu diesem Zweck:

1. die Wochenmarktflächen
2. die Mitbenutzung der Toilettenanlagen
3. die Mitbenutzung der Energieanlagen

wie nachfolgend noch näher definiert.

Die Vermieterin wird die Existenzgrundlagen der Wochenmärkte fördern und keine Sondernutzungserlaubnisse an einzelne Händler im geographischen Umfeld der Wochenmärkte erteilen bzw. Mietverträge abschließen, sondern diese Händler auf die Teilnahmemöglichkeit am jeweiligen Wochenmarkt hinweisen.

Die Deutsche Marktgilde eG wird die bewährten Beschicker der Wochenmärkte in Geislingen bei der Standplatzvergabe vorrangig berücksichtigen, sofern sie den Mindestanforderungen der Wochenmarktordnung im Hinblick auf Sortiment, Standpräsentation, Hygiene und Willen zur Zusammenarbeit entsprechen und die Zulassung nach den Vorgaben der Gewerbeordnung möglich ist.

§ 2 Wochenmarktplätze

Der Wochenmarkt befindet sich mittwochs in der Fußgängerzone im Innenstadtbereich (Obere Stadt) und samstags im Stadtteil Altstadt auf dem Hirschplatz.

Die Flächen sind in den beigefügten Lageplänen, welche Bestandteile dieses Mietvertrages sind, farblich gekennzeichnet.

Die Inanspruchnahme der Marktplätze hat sich im Rahmen der genannten Festsetzung der Wochenmärkte zu halten. Eventuelle Änderungen der Festsetzung der Wochenmärkte, z.B. bzgl. der Markttage und der Öffnungszeiten, haben auch für diesen Mietvertrag Gültigkeit. Die Festsetzung regelt ebenfalls, in welchen Fällen welcher Ausweichplatz zur Verfügung steht und was passiert, wenn ein Wochenmarkttag auf einen Feiertag fällt.

Die Wochenmarktplätze werden in nutzbarem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Stadt sorgt durch Anbringung geeigneter Verkehrszeichen auf eigene Kosten dafür, dass die Wochenmarktplätze zu den Marktöffnungszeiten von fließendem und ruhendem Verkehr befreit ist und nimmt, wenn notwendig, eine Absperrung vor.

Für Fälle der Missachtung der Platzsperrungen (beispielsweise durch falsch parkende Autos) kümmert sich die absperrende Behörde im Rahmen Ihrer Hoheitsgewalt nach entsprechender Meldung durch die Marktleitung um die Ermittlung der Fahrzeughalter und ggf. Räumung des Platzes.

Wenn die Mieterin aufgrund Ihres Hausrechtes zur Räumung des Platzes berechtigt ist, sichert die Stadt Geislingen Ihre Unterstützung durch Mitarbeit der öffentlichen Behörden (etwa durch Auskunftserteilung oder bei der Halterermittlung) zu.

Ferner sorgt die Vermieterin im Bedarfsfall vor Beginn des Aufbaus für die Schneeräumung bzw. Abstumpfung der Marktplätze. Während des Marktbetriebes obliegt der Räumdienst der Mieterin gem. der Wochenmarktordnung.

§ 3 Haftung

Die Deutsche Marktgilde eG übernimmt die gesetzliche Haftung für den Bereich der Wochenmarktplätze für den Zeitraum der Inanspruchnahme und stellt die Vermieterin insofern von Ansprüchen Dritter, die während der und durch die Marktveranstaltungen entstehen, frei. Die Deutsche Marktgilde eG hat eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

§ 4 Organisations- und Werbekostenzuschuss

Die Vermieterin stellt die Wochenmarktplätze kostenlos zur Verfügung, eine Festsetzungsgebühr wird nicht erhoben.

Die Mieterin arbeitet im Bereich Werbung und Marketing mit dem Stadtmarketing der Vermieterin zusammen. Wünsche der Vermieterin werden angemessen berücksichtigt. Zur Unterstützung der Bewerbung der Wochenmärkte beteiligt sich die Vermieterin finanziell an den durchgeführten Werbemaßnahmen und übernimmt die Aufwendungen, die nach Abzug der Beteiligung der Händler verbleiben.

In der Anlaufphase der Märkte zahlt die Stadt Geislingen der Mieterin zudem, beginnend ab dem 01.05.2017, für die Dauer von zunächst 3 Jahren einen monatlichen Organisationskostenzuschuss in Höhe von 400,00 EUR. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Zuschuss neu verhandelt.

Die Zahlung des Organisationskostenzuschusses sowie ggf. der Aufwendungen für Werbemaßnahmen ist auf das folgende Konto der Mieterin zu entrichten:

Bank: Volksbank Dill eG

IBAN DE 33 5169 0000000 9613404

BIC GENOD51DIL

§ 5 Toiletten- und Energieanlagen

Der Deutschen Marktgilde eG wird die Mitbenutzung der Toilettenanlagen im Alten Rathaus sowie neben dem städtischen Friedhof in Altstadt für die Wochenmarkthändler gestattet. Für die Mitbenutzung und Reinigung der Toilettenanlagen werden der Mieterin keine Kosten in Rechnung gestellt.

Der Deutschen Marktgilde eG wird die Mitbenutzung der vorhandenen Energieanlage auf dem Wochenmarktplatz für die Wochenmarkthändler gestattet. Die entstehenden Kosten der Mitbenutzung sind der Stadt / dem Energieversorger nach Verbrauch zu erstatten.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

Dieser Mietvertrag beginnt mit dem Erlass des Festsetzungsbescheides für die Wochenmärkte.

Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren; nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 2 Jahre, soweit der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Hiervon unbeschadet kann der Vertrag bei wichtigen Verstößen außerordentlich gekündigt werden.

Das erste Jahr des Vertrages gilt als Probezeit. Sollten sich die Märkte in dieser Zeit nicht wie erwartet entwickeln und insbesondere Gründe zur Aufhebung der Marktfestsetzung nach § 69 b GewO vorliegen, so kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Marktfestsetzung wäre sodann aufzuheben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende

Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

..... , den

Für die Stadt Geisligen a.d.Steige

Für die Deutsche Marktgilde eG

.....
(Oberbürgermeister Frank Dehmer)

.....
(Prof. Dr. Gerhard Johnson

.....
(ppa. Eva-Maria Kamrad)